

**Satzung  
der Turn- und  
Sportgemeinde Benrath  
1881 e. V.**

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Benrath 1881 e. V.“ mit Sitz in Düsseldorf-Benrath; er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 3517 geführt.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68).

Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen zur Hebung und Erhaltung der körperlichen und sittlichen Kräfte und Festigung des Turnens im Geiste Friedrich Ludwig Jahn's.

Der Verein verhält sich weltanschaulich und in Fragen der Politik, der Rasse und der Religion neutral. Er darf seine Mittel nicht für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Der Verein fördert und unterstützt selbstlos, dass heißt er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Jugend soll eine besondere Förderung zu teil werden. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

- zu a) Aktive Mitglieder sind solche, die den Vereinssport aktiv ausüben.
- zu b) Passive Mitglieder sind solche, die Vereinssport aktiv nicht teilnehmen, aber einen festen Beitrag entrichten
- zu c) Zu Ehrenmitgliedern können in der Jahreshauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und sind von Beiträgen befreit.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen. Die Aufnahme oder deren Ablehnung werden den Antragstellern bekannt gemacht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Kinder und Jugendliche werden ebenfalls durch den Gesamtvorstand in den Verein aufgenommen. Zu ihrer Anmeldung ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Kinder sind solche bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, Jugendliche sind solche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der von den Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern zu zahlende Beitrag sowie die bei Aufnahme in den Verein zu zahlenden Aufnahmegebühren werden in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Bei Neuaufnahmen während des Kalenderjahres sind Aufnahmegebühren und der anteilige Jahresbeitrag bei Aufnahme fällig. Bei Nichteingang fälliger Zahlungen werden ab dem 31. Tag Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet.

Sollte eine fällige Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit nicht eingegangen sein, erfolgt eine erste gebührenpflichtige Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 5,- EUR. Sollte die angemahnte Zahlung auch innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen nicht erfolgt sein, erfolgt eine zweite gebührenpflichtige Mahnung. Die Gebühr hierfür beträgt 10,- EUR. Sollte auch daraufhin die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgen, wird ohne weitere Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Alle Zahlungen, die nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit erfolgen, werden in erster Linie auf Mahnkosten, in zweiter Linie auf aufgelaufene Zinsen und erst danach auf Beiträge und Gebühren verrechnet.

Ein Mitglied, gegen das ein solches Mahnverfahren eingeleitet wird, kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Sonderevereinbarungen zur Fälligkeit sowie Zahlungserleichterung bei Bedürftigkeit kann der Gesamtvorstand auf Antrag zulassen.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Freiwilligen Austritt
- Tod des Mitglieds

- Ausschluß
- Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monate durch schriftliche Mitteilung an den engeren Vorstand erfolgen. Die Beiträge sind in diesem Fall bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Der sofortige Ausschluß kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

- durch sein Benehmen innerhalb oder außerhalb der Vereins den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt.
- den Interessen des Vereins entgegenarbeitet
- seine sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber (Beitragszahlung etc.) nicht nachkommt.

Dem vom Gesamtvorstand Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids über den Ausschluß das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Dieser Antrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten, der die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzutragen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ebenso sind Einsprüche gegen einen vom Gesamtvorstand ausgesprochenen Ausschluß an den 1. Vorsitzenden zu richten, der die Angelegenheit zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu unterbreiten hat.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Anträge von Mitgliedern auf Ausschluß eines Mitglieds sind an den Gesamtvorstand mit schriftlicher Begründung zu richten. Der Antrag muß von mindestens 50 Mitgliedern des Vereins unterschrieben sein.

Durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben bestehen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Der engere Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Engerer Vorstand**

Der engere Vorstand gilt im Sinne des Gesetzes als Vorstand (§ 26 ff BGB); ihm gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Schatzmeister

Dieser gesetzliche Vorstand hat Gesamtvertretungsvollmacht mit der Maßgabe, daß eine Mehrheitsentscheidung vorliegt.

Die jeweiligen Mitglieder des engeren Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis die neu gewählten Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister eingetragen sind.

## **§ 11 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) den Leitern der einzelnen Abteilungen
- h) dem Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses
- i) dem Pressewart
- j) den 2 Beisitzern

## **§ 12 Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der im Januar, spätestens im Februar, stattfindenden Mitgliederversammlung (sog. Jahreshauptversammlung) mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Mitglied des Gesamtvorstandes sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zu dieser Neuwahl kann der Gesamtvorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Tätigkeit im Gesamtvorstand beauftragen. Dies gilt auch bei längerer Krankheit oder im Falle einer längerfristigen Verhinderung eines Mitglieds des Gesamtvorstands.

Mitglieder des Gesamtvorstands, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Das betreffende Vorstandsmitglied muß zu dieser Versammlung schriftlich eingeladen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat in dieser Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 13 Beschlüsse**

Bei sämtlichen Beschlüssen, außer den Besonders aufgeführten, ist die einfache Mehrheit entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen, am Schluß der Versammlung oder Sitzung, spätestens bei Beginn der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Genehmigung vorzulesen und vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand beschließt unter Leitung des 1. Vorsitzenden über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist für den Geschäftsablauf zuständig.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Errichtung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden oder einem durch diesen Beauftragten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Bücher und Unterlagen zu gestatten und Auskünfte zu erteilen.

Der Sportwart hat den gesamten Turn- und Sportbetrieb des Vereins zu überwachen und die Interessen der einzelnen Abteilungen aufeinander abzustimmen.

Die Leiter der einzelnen Abteilungen haben alle in ihren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten zu erledigen, insbesondere die Versammlung ihrer Abteilung einzuberufen und zu leiten, dem Gesamtvorstand die gefassten Beschlüsse zu Genehmigung zu unterbreiten und ihm jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Die Beisitzer haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

## **§ 15**

### **Rechnungs- und Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet unmittelbar nach Abschluß des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit der Bücher zu überzeugen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzuteilen und die Entlastung des engeren Vorstandes vorzuschlagen oder aber der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, warum ein Entlastungsvorschlag unterbleiben soll.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

## **§ 16**

### **Sitzungen des Gesamtvorstandes**

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung muß spätestens 8 Tage vorher in den Händen der Vorstandsmitglieder sein. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben ist. Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen. Für Satzungsänderungen gilt § 18. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Gesamtvorstand in dringenden Fällen einberufen.

Die im Monat Januar, spätestens im Monat Februar, stattfindende Mitgliederversammlung gilt als Jahreshauptversammlung. Sie beschließt über Satzungsänderungen sowie Entlastung des Gesamtvorstands.

Auf Antrag von 20 stimmberechtigten Mitgliedern ist der Gesamtvorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vereinszeitung, durch besondere schriftliche Einladung oder durch öffentliche Bekanntmachung.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder über 17 Jahre und Ehrenmitglieder.

Sämtliche Mitgliederversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Jahreshauptversammlung hat u. a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
- b) die Entlastung des engeren Vorstandes zu beschließen
- c) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen
- d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen
- e) Neuwahlen des engeren Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes durchzuführen
- f) Die Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen siehe § 18

Die Wahlen müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in Jahreshauptversammlungen und in außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Die Satzungsänderungen und die Art der Änderungen müssen Bestandteil der Tagesordnung sein.

## **§ 19 Strafen**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder Strafen zu verhängen und zwar in Form von Verwarnungen und Ausschluß von den Veranstaltungen des Vereins. Die von den einzelnen Abteilungsleitern ihrerseits ausgesprochenen vergleichbaren Strafen können vom Gesamtvorstand auf Antrag des Betroffenen außer Kraft gesetzt werden. Für die durch Verschulden von Mitgliedern gegen den Verein verhängten oder auf ihn übertragenen Strafen sind die Beteiligten dem Verein gegenüber haftbar.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn der Verein weniger als 100 Mitglieder hat. In diesem Fall ist die Auflösung des Vereins nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Jugendarbeit.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 29. Januar 1999 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

gez. Wolfgang Becker

Stefan Kuckhoff

Werner Krause

Die Satzungsänderung in § 7 wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.02.2005 geändert.

gez. Harro Seitz  
(1. Vorsitzender)

Werner Blom  
(Geschäftsführer)

Jörg Räuber  
(Schatzmeister)

